

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2**  
**der Gemeinde Bergdorf-Seedorf**  
**für das Gebiet nördlich des Bergdorfer Sees**  
**( Zeltplatz )**

**Begründung**

1.

**Allgemeines:**

Die Gemeinde Bergdorf-Seedorf ist ein Ort ländlicher Struktur.

Die nächste Mittelpunktsgemeinde ist Hertorf, die nächste grössere Stadt ist Neunkünster.

Einen Flächenutzungsplan beabsichtigt die Gemeinde Bergdorf-Seedorf vorerst nicht aufzustellen.

Im Gebiet der Gemeinde-Seedorf liegt der landschaftlich schöne und etwa 55 ha. grosse Bergdorfer See, der in den Sommermonaten von vielen Erholungssuchenden bevölkert wird. Es hatte sich am Seeufer ein unkontrollierbares Treiben entwickelt, das durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nr. 2 in geregelte Bahnen gelenkt werden soll.

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortskernes von Bergdorf und hat eine ungefähre Ausdehnung von 950 m in ost-westlicher Richtung und von etwa 500 m in nord-südlicher Richtung.

Der Boden ist sandig mit kiesigem Untergrund und ist für Bauswecke wie auch zur Versickerung von Abwasser geeignet.

Das Gelände soll als Erholungsgebiet dienen. Baukörper für reine Wohnswecke sollen nicht erstellt werden.

Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind nicht erforderlich.

Träger für die Erschliessung des Zeltplatzes sind die Grundstücksbesitzer bzw. Pächter der betroffenen Grundstücke.

Erschliessungskosten entstehen der Gemeinde nicht.

2.

**Strassen und Wege:**

Das Plangebiet wird an der Nord- und Ostseite von der LIO nr. 49 und an der Südseite vom Bergdorfer See begrenzt. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt von der LIO nr. 49 und von dem an der Ostseite vorhandenen Feldweg.

Die im Plangebiet anzulegenden Fahr- und Wanderwege werden nicht besonders befestigt, die Unterhaltung der Wege obliegt den jeweiligen Besitzern bzw. Pächtern.

Die Anschlüsse von der Wehrbahn der LIO nr. 49 bis zur Grenze des Plangebietes sind mit staubfreien Decken versehen.

Die Anschlüsse der Gemeindewege werden höhenmäßig so ausgestaltet, dass kein Wasser auf die Fahrbahn der Landesstrasse geleitet wird. Die Fahrbahnen der Gemeindewege werden, soweit diese auf dem Gebiet der Landesstrasse liegen, mit einer festen staubfreien Decke befestigt ( Pflaster oder bituminöse Decke ) .

3.

#### Feuerschutz:

Bei dem geschlossenen Waldkomplex in der Süd- östlichen Ecke des Plangebietes wird aus Gründen der Waldbrandgefahr eine baufreie Zone von 40 m eingehalten. Aus gleichen Gründen ist das Entfachen offenen Feuers in der Zeit vom 1.3. - 31. 10 eines jeden Jahres nicht statthaft.

4.

#### Wasserversorgung:

Die bebauten Grundstücke haben bereits Rohrbrunnen. Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch Rohrbrunnen mit einem inneren Bohrungsenddurchmesser von 159 mm . Die Tiefe beträgt 13,00 m . Zur Förderung der anfallenden Wassermengen dienen eine Kär- Kreiselpumpe mit einer Leistung von  $4,5 \text{ m}^3/\text{h}$ , und eine Leewe- Kolbenpumpe mit einer Leistung von  $4 \text{ m}^3/\text{h}$  . Der Druckkessel hat ein Fassungsvermögen von 1000 l . Die Wasserversorgung wurde mit Datum von 25. 4. 69 von Kreis Rendsburg genehmigt.

5.

#### Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung der häuslichen Abwasser für das Plangebiet erfolgt über eine Belebungsanlage für mechanisch- biologische Reinigung mit einer täglichen Leistung von  $40 \text{ m}^3$  . Die geklärten Abwasser werden in die Wehrbek geleitet. Die Abwasserbeseitigung wurde mit Datum vom 25. 4. 69 von Kreis Rendsburg genehmigt.

6.

#### Regenwasser:

Die Regenwasser werden in den sicherfähigen Untergrund abgeleitet.

7.

Müllbeseitigung:

Der anfallende Müll ist an den hierfür ausgewiesenen Stellen zu sammeln und je nach Bedarf von dort auf Kosten des jeweiligen Grundstücksbesitzers bzw. Pächters an die von der Gemeinde ausgewiesenen und zur Verfügung gestellten Müllplätze zu transportieren.

8.

Stromversorgung:

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an das von der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgung Rendsburg betriebene Ortsnetz angeschlossen.

9.

Strassenbeleuchtung:

Die Ein- und Ausfahrten des Plangebietes werden durch blendfreie Lampen an Masten bei Dunkelheit erleuchtet.

10.

Fernsprechleitungen:

Etwasige Fernsprechleitungen sind nach den Bestimmungen der Bundespost zu verlegen, ihre Verkabelung ist erwünscht.

11.

Schutz des Grundwassers:

Nur Regenwasser dürfen auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Auf keinen Fall dürfen ungeklärte Abwasser in den See geleitet werden.

Heizöl darf nur in zugelassenen Tanks gelagert werden. Die Aufstellung von Heizöltanks ist in jedem Falle genehmigungspflichtig.

Bergdorf - Seedorf, den 2. Juni 1968



Der Bürgermeister

*Klaus Pöppelmann*